

Soforthilfe

für vom Hochwasser betroffene Betriebe in Rheinland-Pfalz

1. Wer ist antragsberechtigt?

Unternehmen der Gewerblichen Wirtschaft, Angehörige Freier Berufe und selbstständig Tätige die im unmittelbaren Hochwasserschadensgebiet liegen und von den Unwettern am 14. und 15. Juli direkt betroffen sind. Antragsberechtigt sind auch Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft.

2. Wer ist nicht antragsberechtigt?

Öffentliche Unternehmen, Privatpersonen (Ausnahme: selbstständig Tätige, Angehörige Freier Berufe) und alle Unternehmensformen, die keine eigene, separate Betriebsstätte haben. Ein Arbeitszimmer in einer Wohnung ist keine separate Betriebsstätte.

3. Werden auch mittelbare Schäden gefördert?

Nein. Unter die Schäden fallen **Schäden durch Hochwasser**, sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils **unmittelbar durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 verursacht** worden sind oder in einem kausalen Zusammenhang stehen.

4. Welche Zahlungen müssen bei der Ermittlung der Schadenshöhe einbezogen werden?

Eventuell zu erwartende **Versicherungszahlungen sind gegenzurechnen**. Deren Höhe kann vom Antragstellenden selbst eingeschätzt werden.

Falls die Versicherungsleistung dazu führt, dass der selbst zu tragende Schaden unter 5.000 Euro liegt, so kann keine Soforthilfe beantragt werden.

In den Fällen, in denen die Versicherungsleistung höher war, als zunächst bei der Antragsstellung eingeschätzt, so dass nachträglich ein Schaden von weniger als 5.000 Euro selbst zu tragen wäre, ist die Soforthilfe zurückzuzahlen, um eine Besserstellung gegenüber anderen Antragsstellenden, deren Schaden unter 5.000 Euro lag, zu verhindern.

5. Müssen Spenden bei der Ermittlung der Schadenshöhe berücksichtigt werden?

Nein, Spenden müssen nicht berücksichtigt werden.

6. Wenn man mehrere Unternehmen hat, kann man für jedes der Unternehmen einen Zuschuss bekommen? Inwiefern sind verbundene Unternehmen antragsberechtigt?

Verbundene Unternehmen sind jeweils einzeln antragsberechtigt.

7. Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

Nein.



8. Wird immer der Maximalbetrag ausgezahlt?

Ja. Es werden Pauschalbeträge von 5.000 Euro ausgezahlt.

9. Gibt es Barauszahlungen der Hilfe?

Die Hilfe wird grundsätzlich überwiesen. Bitte geben Sie dazu die IBAN des **Konto**s an, **das beim Finanzamt hinterlegt ist**.

10. Was wird gefördert?

Eine Soforthilfe kann beantragt werden, wenn die **Gesamtschäden mindestens 5.000 €** betragen.

Dies können **Schäden an oder in einer von Wohnräumen getrennten Betriebsstätte** (Miete oder Eigentum) sein, die durch die Unwetterkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 entstanden sind. Das betrifft auch Kosten, die für die Räumung und Reinigung der von der Hochwasser-Katastrophe betroffenen Betriebsstätten, den kurzfristigen und/oder provisorischen Wiederaufbau von Betriebs- und Geschäftseinrichtungen inkl. Warenbestand und Inventar und sonstige Wiederanlaufausgaben sowie sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schadensabwehr und Schadensbeseitigung entstehen.

11. Muss der Schaden durch einen Gutachter abgeschätzt werden? Nein. Es genügt die Selbsteinschätzung durch den Antragsstellenden.

12. Was ist beihilferechtlich zu beachten?

Die Bewilligung der Soforthilfe erfolgt auf Grundlage der so genannten Deminimis-Verordnung. Grundsätzlich sind staatliche Mittel, die als Subventionen (im EU-Sprachgebrauch: Beihilfen) an Unternehmen ausgezahlt werden, als staatliche Beihilfen bei der Europäischen Kommission anzumelden und müssen von der EU-Kommission genehmigt werden. Von diesem Grundsatz gelten jedoch Ausnahmen, dies gilt unter anderem für die Vorgaben der De-minimis-Verordnung.

Nach der De-minimis-Verordnung können einzelnen Unternehmen ohne Anmeldepflicht gegenüber der EU-Kommission **innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich Beihilfen in Höhe von insgesamt bis zu 200.000 EUR** gewährt werden. Für Landwirtschaft bzw. Fischerei/Aquakultur liegt der Schwellenwert bei 20.000 EUR bzw. 30.000 EUR.

Bitte beachten Sie: Beim Antrag auf Soforthilfe müssen Sie zunächst nur angeben, ob Sie nach ihrem Wissen in den letzten drei Steuerjahren Subventionen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erhalten haben. Wenn dies zutrifft und wenn dabei die für Sie maßgebliche, beihilferechtliche Höchstgrenze nach der De-minimis-Verordnung überschritten wurde, ist eine Zahlung der Soforthilfe ausgeschlossen. Wenn dies nicht der Fall ist, sind Sie antragsberechtigt und müssen zunächst die Art der erhaltenen Subventionen nicht näher angeben. Es ist vorgesehen, die endgültige beihilferechtliche Prüfung auf das Wiederaufbauprogramm Unternehmen RLP zu verlagern. Dieses Programm wird gegenwärtig konzipiert. Nähere Hinweise zur weiteren Vorgehensweise, auch für den Fall, dass Sie keine Wiederaufbauhilfe beantragen, enthält der Bewilligungsbescheid über die Soforthilfe, den Sie erhalten werden.



13. Was ist steuerlich zu beachten?

Der aufgrund des Antrags erhaltene Zuschuss ist als **Betriebseinnahme** zu berücksichtigen.

14. Was ist rechtlich zu beachten?

Die Regelungen des § 264 Strafgesetzbuch erstrecken sich auf diesen Förderantrag. Dies bedeutet, dass bewusst oder leichtfertig falsch oder unvollständig gemachte Angaben in dem Antragsformular oder das Verschweigen eines möglichen Wegfalls des Schadens eine Strafverfolgung wegen **Subventionsbetrug**s zur Folge haben kann.

15. Wo ist der Antrag einzureichen?

Bitte reichen Sie den Antrag bei der **Kreisverwaltung** ein, in deren Landkreis die betroffene Betriebsstätte liegt. Im Hochwassergebiet Trier-Ehrang ist die Stadtverwaltung Trier zuständig.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Alles Gute für Sie!

Lehnen & Partner

Ihre Steuerberatungsgesellschaft

Mandanteninformation-Hochwasserhilfe (Stand 28.07.2021)